

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1901.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Februar 1901,

betreffend die nach Ziffer 6 Absatz 2 und Ziffer 15 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 13. Juli 1900 auszuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb.

Zur Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900, betreffend das Inkrafttreten der im § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung (R.-G.-Bl. S. 565), und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566), wird Folgendes angeordnet.

Die nach Ziffer 6 Absatz 2 und Ziffer 15 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 auszuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern müssen den unter A und B angefügten Formulareu entsprechen.

Rudolstadt, den 15. Februar 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Stard.